

Allgemeines

1. Umfang der Ausfallbürgschaft

Die Bürgschaft umfasst den Kapitalbetrag zzgl. Zinsen, Provisionen in marktüblicher Höhe sowie die Kosten der Rechtsverfolgung, soweit die ursprüngliche Bürgschaftshöhe je verbürgtem Kredit nicht überschritten wird (Höchstbetragsbürgschaft). Die Zinsen, die gegenüber dem Kreditnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden können, sind für einen angemessenen Zeitraum, längstens jedoch für 12 Monate ab Kreditkündigung verbürgt. Die Höhe des Schadensersatzanspruchs ist auf den Basiszinssatz zzgl. 3 % begrenzt, es sei denn, im Einzelfall wird ein höherer Schaden nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und von der Bürgschaftsbank gebilligte Regelzinssatz überschritten werden. Sonstige Verzugschäden, Zins-, Stundungs-, Provisions-, Überziehungs-, Strafzinsen, Bearbeitungsgebühren, Vorfälligkeitsentschädigungen, Bürgschaftsprovisionen und Prüfungskosten sind von der Bürgschaft nicht erfasst.

Wird der Kredit für den vorgesehenen Zweck nicht voll in Anspruch genommen, mindert sich, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird, die Ausfallbürgschaft entsprechend dem ursprünglich vorgesehenen Verhältnis zwischen verbürgtem und nicht verbürgtem Kreditteil.

2. Tilgung

Tilgungsleistungen des Schuldners sowie Erlöse aus Sicherheiten vermindern anteilig den von der Bürgschaftsbank verbürgten und den nicht verbürgten Kreditteil. Die Hausbank kann Darlehensraten bis zu zwei Monate ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank stunden/aussetzen; diese Regelung gilt nicht für die Herabsetzung von Kontokorrent-Linien. Vertraglich geschuldete Zins- und Tilgungsleistungen gelten im Verhältnis zur Bürgschaftsbank als erbracht, wenn die Hausbank nicht spätestens zwei Monate nach Fälligkeit der Bürgschaftsbank den Leistungsverzug anzeigt.

Reichen eingehende Zahlungen nicht zur Bedienung aller fälligen Forderungen der Hausbank gegen den Kreditnehmer aus, so sind die Beträge auf den verbürgten Kredit und die übrigen Forderungen der Hausbank im Verhältnis ihrer jeweiligen Valutierung zu verrechnen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund von Gehaltsabtretungen, Pfändungen und Zahlungen Dritter zugunsten des Kreditnehmers, jedoch nicht für Erlöse aus Sicherheiten, sofern deren Zweckbestimmung der Verrechnung entgegensteht.

3. Kosten

a) Einmaliges Entgelt

Bei Genehmigung einer Ausfallbürgschaft ist ein einmaliges Entgelt, der sog. Haftungsfondsbeitrag, von 1 % aus dem zu verbürgenden Kreditbetrag zu entrichten.

Für den Fall, dass die beantragte Bürgschaft abgelehnt oder der Bürgschaftsantrag vor Beschlussfassung zurückgezogen wird, ist eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 200 EUR fällig.

Für die Bearbeitung von Änderungsanträgen kann im Einzelfall eine angemessene Gebühr in Rechnung gestellt werden.

b) Bürgschaftsprovision

Jährlich im Voraus ist eine Bürgschaftsprovision von i.d.R. 1,0 % des verbürgten Kreditbetrags zu entrichten, sofern der Investitionsanteil bei der Vorhabensfinanzierung überwiegt. Steht der Betriebsmittelannteil im Vordergrund oder handelt es sich um eine Konsolidierung/Umschuldung, beträgt die Bürgschaftsprovision i.d.R. 1,25 % des verbürgten Kreditbetrags. Der Provisionsanspruch entsteht ab dem 15. Tag nach Ausstellung der Bürgschaftsurkunde und wird im ersten Jahr gesondert in Rechnung gestellt. In den Folgejahren wird die Bürgschaftsprovision aus der jeweiligen verbürgten Kredithöhe am Ende des Vorjahres berechnet. Die Einziehung erfolgt bis zum 31.03. für das laufende Jahr. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht, auch wenn die Bürgschaft im Laufe des Jahres ausläuft oder zurückgegeben wird.

c) Prüfungskosten gem. Nrn. 11 und 13

Die Kosten der Bürgschaft gem. a) bis c) sind von der Hausbank zu tragen; fällige Beträge werden von der Bürgschaftsbank per Lastschrift eingezogen. Hierfür wird die Hausbank der Bürgschaftsbank ein SEPA-Basislastschriftmandat erteilen (sofern noch nicht erfolgt). Die Hausbank ist berechtigt, diese Kosten dem Kreditnehmer in Rechnung zu stellen.

Für Sonderprogramme können abweichende Entgelte zu a) und b) gelten.

Pflichten des Kreditinstitutes

4. Kreditvertrag

Der Kreditvertrag ist unter Beachtung der Bürgschaftsurkunde auszufer-tigen.

Die Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen sind zum Inhalt des Kreditvertrages zu machen.

Die zweckentsprechende Verwendung der Kreditmittel ist der Bürgschaftsbank auf Verlangen nachzuweisen. Entsprechende Belege sind zu den Akten zu nehmen.

Die Daten des Kreditvertrages sind der Bürgschaftsbank unverzüglich, spätestens drei Monate nach Empfang der Bürgschaftsurkunde mitzu-teilen.

5. Gesonderte Verwaltung

Der verbürgte Kredit und die dafür gestellten Sicherheiten sind geson-der von den übrigen Geschäften mit dem Kreditnehmer zu verwalten.

6. Verfügung über verbürgte Kreditforderung

Werden ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank Vereinbarungen über die verbürgte Kreditforderung oder sonstige Maßnahmen getroffen, aufgrund derer Rechte an dieser Forderung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden oder Dritten ganz oder teilweise die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Forderung übertragen wird, so wird die Ausfallbürgschaft unwirksam.

Die Zustimmung gilt bei Abtretung an refinanzierende Zentralkreditinsti-tute und öffentliche Förderinstitute als erteilt, sofern die Hausbank Ansprechpartner des Kreditnehmers bleibt.

Bei Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank hat die Hausbank schriftlich zu bestätigen, dass sich die verbürgte Kreditforderung in ihrem unein-geschränkten rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum befindet, nicht mit Rechten Dritter belastet ist und Dritte nicht die Übertragung der Forderung beanspruchen können.

7. Sicherheiten

Für den nicht verbürgten Kreditteil dürfen keine Sondersicherheiten hereingenommen werden und dieser Risikoanteil nicht ganz oder teil-weise auf den Kreditnehmer oder Dritte abgewälzt werden. Sicherheiten dürfen nur mit Zustimmung der Bürgschaftsbank freigegeben oder ge-ändert werden. Keiner Zustimmung bedarf die Freigabe geringwertig gewordener Kraftfahrzeuge und der Austausch von Kraftfahrzeugen und Maschinen, wenn der Wert der Sicherheit nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Weitere Bürgen haben sich zu verpflichten, Ausgleichsansprüche, die ihnen im Falle einer Inanspruchnahme aus der Bürgschaft untereinan-der zustehen, nur nach vorheriger Zustimmung der Hausbank und der Bürgschaftsbank geltend zu machen. Eine Ausgleichspflicht der Bürg-schaftsbank gegenüber Mitbürgen ist ausgeschlossen.

8. Sorgfaltspflicht

Bei der Einräumung, Verwendung und Verwaltung des Kredits, der Bestellung, Überwachung und der Verwertung von Sicherheiten sowie bei der Abwicklung notleidender Kredite ist die Sorgfalt eines ordentli-chen Bankkaufmannes anzuwenden. Insbesondere ist eine Identifizie-rung nach dem Geldwäschegesetz (GwG) und den dazu ergangenen sonstigen Regelungen durch die Hausbank auch für die Bürgschafts-bank durchzuführen.

Die Verpflichtung der Bürgschaftsbank nach §§ 3 und 4 GwG werden von der Hausbank wahrgenommen. Die entsprechenden Informationen/ Daten sind der Bürgschaftsbank unverzüglich zu übermitteln. Werden der Hausbank abweichende wirtschaftlich Berechtigte bekannt oder Umstände, nach denen verstärkte Sorgfaltspflichten gem. § 6 GwG zu beachten sind, ist dies der Bürgschaftsbank umgehend mitzuteilen.

9. Auskunfts- und Berichtspflicht

Die Hausbank wird auf Verlangen der Bürgschaftsbank jederzeit Aus-künfte über den verbürgten Kredit und die wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers erteilen und der Bürgschaftsbank bis zum 15.01. des folgenden Jahres die jährliche Saldenbestätigung unterschrieben zu-rückgeben. Bei nicht fristgemäßer Rückgabe der Saldenmitteilung gilt der von der Bürgschaftsbank festgestellte Saldo als anerkannt. Das Prüfungsrecht gem. Nr. 11 bleibt davon unberührt.

Die Hausbank wird auf Verlangen der Bürgschaftsbank den Jahresab-schluss in gesetzlich vorgeschriebener Form vom Kreditnehmer anfor-dern und mit Erläuterungen der wesentlichen Bilanzpositionen und der betriebswirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens der Bürg-schaftsbank zuleiten.

Auf die Verpflichtung nach §§ 18 und 19 KWG wird hingewiesen.

Die Hausbank wird die Bürgschaftsbank unverzüglich unterrichten, wenn

- a) der Kredit zu Unrecht erlangt (z.B. durch unzutreffende oder unvollständige Angaben zu den Vermögensverhältnissen) oder nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist; eine zweckwidrige Verwendung liegt auch bei nicht genehmigten Änderungen des Investitions- und Finanzierungsplans vor;
- b) der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- und/oder Tilgungsbeträge länger als 2 Monate in Verzug geraten ist; hiervon unberührt bleibt Nr. 2;
- c) der Kreditnehmer sonstige wesentliche Kreditbedingungen verletzt hat;
- d) die Vermögenslage des Kreditnehmers sich wesentlich verschlechtert oder eine erhebliche Vermögensgefährdung eintritt (z.B. Beantragung eines Insolvenz- oder Zwangsvollstreckungsverfahrens);
- e) der Hausbank Umstände bekannt werden, die ggf. die Rückzahlung des Kredites gefährden;
- f) die Voraussetzungen für die Kreditgewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z.B. Geschäftsaufgabe, Verlagerung des Betriebes außerhalb Bayerns, Verpachtung oder Übertragung des geförderten Betriebes bzw. -teils).

Außerdem sind der Bürgschaftsbank alle sonstigen für das Bürgschaftsverhältnis bedeutsamen Ereignisse mitzuteilen.

10. Kündigung

Die Kündigung des Kredits bedarf der Zustimmung der Bürgschaftsbank. Der Kredit ist auf Verlangen der Bürgschaftsbank zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere ein Tatbestand oder eine Pflichtverletzung nach Nrn. 9 a) - f) und 12 vorliegt.

11. Prüfungsrecht

Die Hausbank hat jederzeit eine Prüfung der sich auf den verbürgten Kredit beziehenden Daten und Unterlagen durch die Bürgschaftsbank, den Bund, das Land sowie deren Beauftragte und den Rechnungshöfen zu dulden. Hinsichtlich der Kostenregelung sei auf Nr. 3 verwiesen.

Pflichten des Kreditnehmers

12. Auskunftspflicht

Der Kreditnehmer verpflichtet sich, der Hausbank und der Bürgschaftsbank jederzeit Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben und der Hausbank in angemessener Frist, jedoch max. 9 Monate nach Bilanzstichtag, den Jahresabschluss, der den gesetzlichen Anforderungen zu genügen hat, einzureichen.

13. Prüfung

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, jederzeit eine Prüfung der im Zusammenhang mit der Bürgschaft relevanten Daten und Unterlagen durch die unter Nr. 11 genannten Stellen und deren Beauftragte zu dulden.

14. Schweigepflicht

Der Kreditnehmer entbindet die Hausbank und das Finanzamt von der Schweigepflicht gegenüber den unter Nr. 11 genannten Stellen und deren Beauftragte.

Beteiligt sich der Kreditnehmer mit dem verbürgten Kredit an einer Gesellschaft, so ist diese entsprechend auf die Nrn. 12, 13 und 14, 1. Absatz zu verpflichten.

15. Sicherheiten

Der Kreditnehmer hat den verbürgten Kredit soweit wie möglich abzuschließen.

Auf Verlangen der Bürgschaftsbank hat der Kreditnehmer zusätzliche Sicherheiten zu stellen, wenn er dazu in der Lage ist. Das Sicherungsgut ist angemessen zu versichern.

16. Privatentnahmen/Vergütungen

Die Privatentnahmen/Vergütungen der geschäftsführenden Gesellschafter und Ehegattengehälter sind so zu gestalten, dass der Kapitaldienst für die betrieblichen Fremdmittel gewährleistet ist und eine angemessene Eigenkapitalbildung erfolgen kann.

17. Investitionen

Der Kreditnehmer verpflichtet sich, künftige Investitionen, soweit sie die jährlichen Abschreibungen (ohne Sonderabschreibungen) übersteigen, und deren Wirtschaftlichkeit und Finanzierung vor Auftragserteilung mit seiner Hausbank abzustimmen. Als Investitionen gelten auch wirtschaftlich gleich zu wertende Maßnahmen (z.B. Leasingverträge, Erwerb von Beteiligungen).

18. Auseinandersetzungsansprüche

Ist die Kreditnehmerin eine Gesellschaft, so verpflichten sich die Gesellschafter, sämtliche Ansprüche, die ihnen im Falle einer Auseinsetzung oder Änderung der Beteiligungsverhältnisse zustehen, gegenüber der Gesellschaft und ihren Mitgesellschaftern bis zur vollständigen Rückzahlung des verbürgten Kredits zu stunden.

Dies gilt nicht nur für Geschäftsanteile und -einlagen, sondern auch für Gesellschafterdarlehen und sonstige Ansprüche.

Die Gesellschaft verpflichtet sich ihrerseits, derartige Ansprüche nicht vor Tilgung des verbürgten Kredits zu erfüllen.

Inanspruchnahme

19. Feststellung des Ausfalls

Die Ausfallbürgschaft kann geltend gemacht werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gem. § 807 ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist und wesentliche Eingänge aus der Verwertung der Sicherheit oder des sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind.

Auch wenn die vorgenannten Voraussetzungen nicht vorliegen, können Ansprüche aus der Ausfallbürgschaft vorläufig geltend gemacht werden, wenn ein fälliger Zins- oder Tilgungsanspruch trotz banküblicher Bemühungen der Hausbank um Einziehung oder Beitreibung der Forderung innerhalb von 12 Monaten nach schriftlicher – nach Fälligkeit ergangener – Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.

Der geltend gemachte Ausfall ist im Einzelnen darzustellen und zu belegen (Schadensbericht). Auf Verlangen ist auch Einblick in alle für den Kreditnehmer geführten Konten und Unterlagen zu gewähren. Die Hausbank bleibt nach Eintritt der Bürgschaftsbank in den Ausfall verpflichtet, sofern sie am SCHUFA-Verfahren teilnimmt, die Meldepflicht gegenüber der SCHUFA auch für die Bürgschaftsbank unter der eigenen SCHUFA-Kennziffer (FKZ) zu übernehmen.

Die Bürgschaftsbank erklärt sich bereit, bei Eintritt des Schadenfalls auf Anforderung bzw. von sich aus einen Betrag in Höhe des robust geschätzten wirtschaftlichen Verlusts im Wege einer vorläufigen Zahlung zu leisten. Hierfür ist ein Nachweis über die Ermittlung der Schätzung und die hierfür verwendeten Unterlagen zu erbringen. Dieser Betrag ist vom Tage seines Eingangs bei der Hausbank an nicht mehr zu verzinsen.

20. Verzinsung ab Kündigung oder Verzug

Die Bürgschaftsbank haftet im Rahmen des Bürgschaftshöchstbetrages bis zu einem Jahr nach Kündigung für anfallende Verzugszinsen (siehe hierzu Nr. 1). Sie kann schon vorher die Haftung für Verzugszinsen ausschließen, wenn sie die Hausbank mit einer angemessenen Frist zur Inanspruchnahme oder zur Einreichung von Unterlagen aufgefordert hat und die Hausbank dieser Aufforderung nicht innerhalb der genannten Frist nachkommt.

21. Verwertung der Sicherheiten

Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten sind, entsprechend dem vereinbarten Haftungsverhältnis, quotall mit dem verbürgten und dem nicht verbürgten Kreditteil zu verrechnen.

22. Zahlungen des Kreditnehmers nach Kündigung

Zahlungen des Kreditnehmers nach Kündigung des Kreditverhältnisses durch die Hausbank sind quotall auf alle bestehenden Restkredite aufzuteilen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund von Gehaltsabtretungen, Pfändungen und Zahlungen Dritter zugunsten des Kreditnehmers.

23. Vertragsverletzungen

Erfüllt die Hausbank eine ihr auferlegte Verpflichtung nicht und hat sie dies zu vertreten, so ist die Bürgschaftsbank so zu stellen, wie sie stünde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

24. Verpflichtungen der Hausbank nach Ausfallzahlung

Die Hausbank wird nach Ausfallzahlung die für den Kredit noch bestehenden Sicherheiten, soweit diese nicht kraft Gesetzes übergehen, auf die Bürgschaftsbank übertragen. Auf Wunsch der Bürgschaftsbank wird die Hausbank auch weiterhin ohne besondere Entschädigung, jedoch gegen Erstattung nachgewiesener Auslagen, als Treuhänderin die Forderung gegen den Kreditnehmer weiter betreiben und noch vorhandene Sicherheiten mit banküblicher Sorgfalt verwalten und verwerten; sie ist bevollmächtigt, die Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen.

Die nach Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank bei der Hausbank eingehenden Zahlungen sind auf die Regressforderung der Bürgschaftsbank und die Restforderung der Hausbank in dem Verhältnis anzurechnen, in dem diese Forderungen zum Zeitpunkt der Ausfallzahlung zueinander standen.

Vergleiche bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Bürgschaftsbank.

25. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.